

RS Vwgh 1995/11/28 95/04/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 87 Abs 2 GewO 1994 ist - solange nicht die Erwartung der Zahlung bei Fälligkeit besteht - eine den Abbau von Schulden in sich schließende Unternehmensentwicklung rechtlich nicht erheblich (Hinweis E 22.12.1992, 92/04/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040143.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at